

BETRIFFT: Revision des EPÜ: Artikel 33 und 35 EPÜ

VERFASSER: Präsident des Europäischen Patentamts

EMPFÄNGER: Ausschuß "Patentrecht" (zur Stellungnahme)

ZUSAMMENFASSUNG

Dieses Dokument befaßt sich mit den vier Fragen, die bei der Erörterung des Vorschlags zur Änderung der Artikel 33 und 35 EPÜ (s. CA/PL 3/00) im Ausschuß "Patentrecht" aufgeworfen wurden (s. CA/PL 10/00, S. 2-4), und enthält einen geänderten Vorschlag.

I. WIE KANN GEWÄHRLEISTET WERDEN, DASS JEDER STAAT DE FACTO DIE MÖGLICHKEIT HAT, ANPASSUNGEN DES EPÜ ABZULEHNEN?

1. Da der Verwaltungsrat nach dem neuen Artikel 33 (1) c) EPÜ möglicherweise Beschlüsse von großer Tragweite zu fassen hat, ist die Forderung gerechtfertigt, daß jeder Staat die Möglichkeit haben muß, an der Abstimmung im Verwaltungsrat teilzunehmen. Die Anwesenheit aller Vertragsstaaten bei der Abstimmung ist unerläßlich. Artikel 35 (3) EPÜ muß entsprechend geändert werden.
2. Es wird daher vorgeschlagen, das Wort "vertretenen" zu streichen und einen Satz hinzuzufügen, der besagt, daß der Verwaltungsrat seine Befugnisse nach Artikel 33 (1) c) EPÜ nur wahrnimmt, wenn alle Vertragsstaaten vertreten sind. Dieser Wortlaut gewährleistet, daß jeder Staat de facto die Möglichkeit hat, Anpassungen des EPÜ abzulehnen. Er bietet außerdem den Vorteil, daß er Enthaltungen zuläßt.

II. ANPASSUNG DES EPÜ AN DAS INTERNATIONALE UND DAS GEMEINSCHAFTSRECHT "AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS"

3. Mehrere Vertragsstaaten haben sich dafür ausgesprochen, die Befugnisse des Verwaltungsrats dahingehend zu erweitern, daß das EPÜ nicht nur im patentrechtlichen, sondern auch in anderen Bereichen an internationale Verträge und an die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft angepaßt werden kann.
4. Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß eine derartige Erweiterung das Risiko erhöht, daß die Revision des Artikels 33 EPÜ scheitert. Manche Staaten könnten nämlich - auf der Diplomatischen Konferenz oder auch im nationalen Ratifikationsverfahren - durchaus Bedenken haben, dem Verwaltungsrat so weitreichende Befugnisse zu übertragen.
5. Es scheint daher ratsamer, sich auf das Wesentliche zu beschränken¹, d. h. auf die Anpassung des EPÜ an das internationale und das Gemeinschaftsrecht auf dem Gebiet des Patentwesens. Deshalb wird vorgeschlagen, in Artikel 33 (1) c) EPÜ die Eingrenzung auf das "Gebiet des Patentwesens" beizubehalten.

III. SOLLTE DER GELTUNGSBEREICH DES ARTIKELS 33 (1) c) EPÜ AUF DAS EPÜ INSGESAM AUSGEDEHNT WERDEN?

6. Hier muß zwischen den EPÜ-Vorschriften des Ersten und des Zwölften Teils einerseits und denjenigen des Neunten Teils andererseits unterschieden werden.

¹ Aus CA/PL 5/99 geht hervor, daß die Beschwerdekammern des EPA regelmäßig auch auf internationale Rechtsquellen außerhalb des Patentrechts Bezug nehmen, wie z. B. die Europäische Menschenrechtskonvention oder das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge: Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Abstimmung der Praxis des EPA auf das allgemeinere internationale Recht.

A. VORSCHRIFTEN DES ERSTEN UND DES ZWÖLFTEN TEILS DES EPÜ

7. Diese beiden Teile enthalten hochpolitische Vorschriften. Es wäre verständlich, wenn manche Vertragsstaaten nicht damit einverstanden sind, daß derartige Vorschriften ohne Rückgriff auf das in Artikel 172 EPÜ vorgesehene Revisionsverfahren geändert werden können. Aus diesem Grund gilt es abzuwägen, ob man wegen der Vorteile, die mit einer Erweiterung des Geltungsbereichs von Artikel 33 (1) c) EPÜ auf den Ersten und den Zwölften Teil des EPÜ verbunden wären, den Änderungsvorschlag zu Artikel 33 EPÜ aufs Spiel setzen sollte.
8. Zudem ist nicht sicher, daß eine solche Erweiterung tatsächlich viel bewirkt. Beschränken sich die Befugnisse des Verwaltungsrats nämlich auf Anpassungen des EPÜ an das internationale und das Gemeinschaftsrecht "auf dem Gebiet des Patentwesens" (wie unter Nr. II empfohlen), so dürften diese speziell das Patentwesen betreffenden Rechtsvorschriften nur geringe Auswirkungen auf die Vorschriften im Ersten und Zwölften Teil haben.
9. Ausschlaggebend bei den Überlegungen sollte die Verhältnismäßigkeit sein: Letztlich ist es besser, über eine Anpassungsmöglichkeit zu verfügen, die sich auf bestimmte Artikel des EPÜ beschränkt, als die Änderung des Artikels 33 EPÜ an einer Ausdehnung auf die Vorschriften des Ersten und des Zwölften Teils des EPÜ scheitern zu lassen. Es wird daher vorgeschlagen, den Ersten und den Zwölften Teil des EPÜ nicht in den Geltungsbereich von Artikel 33 (1) c) EPÜ einzubeziehen.

B. VORSCHRIFTEN DES NEUNTEN TEILS DES EPÜ

10. In CA/PL 7/00 wurden zwei Optionen für eine Revision des Neunten Teils aufgezeigt.
11. Sollte die Wahl auf die erste Option fallen (s. CA/PL 7/00, Nr. II), könnte man versucht sein, den Neunten Teil in den Geltungsbereich des Artikels 33 (1) c) EPÜ aufzunehmen, um die Artikel 143 bis 149 EPÜ an die kommende Gemeinschaftspatentverordnung anpassen zu können.

Die Einführung des Gemeinschaftspatents im Wege einer Verordnung käme einer grundlegenden Reform des europäischen Patentsystems gleich und wäre für das EPA mit neuen Befugnissen und der Schaffung neuer Instanzen verbunden. Aller Voraussicht nach wird die Verzahnung des EPÜ mit der Verordnung Änderungen des EPÜ notwendig machen, die weit über eine bloße Anpassung der Artikel 143 bis 149 EPÜ hinausgehen.

Der neue Artikel 33 (1) c) EPÜ soll jedoch lediglich Anpassungen des EPÜ gestatten und nicht das in Artikel 172 EPÜ vorgesehene Verfahren ersetzen, wenn eine Revision notwendig ist. Es wird daher vorgeschlagen, den Neunten Teil des EPÜ nicht in den Geltungsbereich des Artikels 33 (1) c) EPÜ aufzunehmen.

12. Fiele die Wahl auf die zweite Option (s. CA/PL 7/00, Nr. III), so würde es sich ohnehin erübrigen, den Neunten Teil in den Geltungsbereich des Artikels 33 (1) c) EPÜ einzubeziehen.
13. Als letzte Frage wäre zu klären, ob sich Artikel 33 (1) c) EPÜ auf die "Artikel" oder auf die "Teile" des EPÜ beziehen soll? Größere Flexibilität wäre wohl dann gegeben, wenn Artikel 33 (1) c) EPÜ auf die "Teile" des EPÜ abhebt, zumal ein Teil ja durch ein oder mehrere neue Artikel ergänzt und eine neue Numerierung eingeführt werden könnte. Deshalb wird vorgeschlagen, in Artikel 33 (1) c) EPÜ auf die "Vorschriften der Teile" des EPÜ Bezug zu nehmen.

IV. DAS ADJEKTIV "ERFORDERLICH" IN ARTIKEL 33 (1) c) EPÜ

14. Dieses Adjektiv wurde aus einer Reihe von Adjektiven ausgewählt, die von "zweckdienlich" und "wünschenswert" über "erforderlich" bis zu "unerlässlich" und "zwingend notwendig" reichten. Nach Meinung des EPA geht es hier darum, den goldenen Mittelweg zu finden, der das objektive Interesse an einer Abstimmung des EPÜ auf das internationale und das Gemeinschaftsrecht auf dem Gebiet des Patentwesens in den Vordergrund stellt, ohne sich in einer Diskussion über den von jedem unterschiedlich empfundenen Grad der Notwendigkeit zu verlieren. Diese Abstimmung ist aus juristischen und sachlichen Gründen "erforderlich", um Divergenzen zwischen dem einschlägigen internationalen Recht und Gemeinschaftsrecht - und damit dem Patentrecht der Vertragsstaaten - einerseits und dem europäischen Patentrecht andererseits zu vermeiden.
15. Schließlich sei auch noch darauf hingewiesen, daß diese terminologische Frage durch die Einstimmigkeit, die Artikel 35 (3) EPÜ garantiert, an Bedeutung verliert. Kein Staat kann nämlich gezwungen werden, eine Anpassung des EPÜ hinzunehmen, auch wenn sie von allen anderen Staaten als zwingend notwendig empfunden wird. Es wird daher vorgeschlagen, das Adjektiv "erforderlich" im Wortlaut des Artikels 33 (1) c) EPÜ beizubehalten.
16. Unter Nummer V ist der neue Vorschlag zur Änderung der Artikel 33 und 35 EPÜ wiedergegeben. Die Änderungen gegenüber CA/PL 3/00 sind unterstrichen.

V. VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN

Geltende Fassung

Artikel 33

Befugnisse des Verwaltungsrats
in bestimmten Fällen

(1) Der Verwaltungsrat ist befugt,
folgende Vorschriften zu ändern:

a) Die Dauer der in diesem Überein-
kommen festgesetzten Fristen; dies gilt
für die in Artikel 94 genannte Frist nur
unter den in Artikel 95 festgelegten
Voraussetzungen;

b) die Ausführungsordnung.

(2) - (4) ...

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 33

Befugnisse des Verwaltungsrats
in bestimmten Fällen

(1) Der Verwaltungsrat ist befugt, fol-
gende Vorschriften zu ändern:

a) die Dauer der in diesem Überein-
kommen festgesetzten Fristen; dies gilt
für die in Artikel 94 genannte Frist nur
unter den in Artikel 95 festgelegten
Voraussetzungen;

b) die Ausführungsordnung;

c) **die Vorschriften des Zweiten bis
Achten und des Zehnten Teils dieses
Übereinkommens, wenn eine Ände-
rung erforderlich wird, um ihre Über-
einstimmung mit einem internationalen
Vertrag oder den Rechtsvorschriften
der Europäischen Gemeinschaft auf
dem Gebiet des Patentwesens zu
gewährleisten.**

(2) - (4) *Unverändert*

Artikel 35
Abstimmungen

(1) Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse vorbehaltlich Absatz 2 mit der einfachen Mehrheit der vertretenen Vertragsstaaten, die eine Stimme abgeben.

(2) Dreiviertelmehrheit der vertretenen Vertragsstaaten, die eine Stimme abgeben, ist für die Beschlüsse erforderlich, zu denen der Verwaltungsrat nach den Artikeln 7, 11 Absatz 1, 33, 39 Absatz 1, 40 Absätze 2 und 4, 46, 87, 95, 134, 151 Absatz 3, 154 Absatz 2, 155 Absatz 2, 156, 157 Absätze 2 bis 4, 160 Absatz 1 Satz 2, 162, 163, 166, 167 und 172 befugt ist.

(3) Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

Artikel 35
Abstimmungen

(1) Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse vorbehaltlich **der Absätze 2 und 3** mit der einfachen Mehrheit der vertretenen Vertragsstaaten, die eine Stimme abgeben.

(2) Dreiviertelmehrheit der vertretenen Vertragsstaaten, die eine Stimme abgeben, ist für die Beschlüsse erforderlich, zu denen der Verwaltungsrat nach den Artikeln 7, 11 Absatz 1, 33 **Absatz 1 Buchstaben a und b und Absätze 2 bis 4**, 39 Absatz 1, 40 Absätze 2 und 4, 46, 87, 95, 134, 151 Absatz 3, 154 Absatz 2, 155 Absatz 2, 156, 157 Absätze 2 bis 4, 160 Absatz 1 Satz 2, 162, 163, 166, 167 und 172 befugt ist.

(3) **Einstimmigkeit der Vertragsstaaten, die eine Stimme abgeben, ist für die Beschlüsse erforderlich, zu denen der Verwaltungsrat nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c befugt ist. Der Verwaltungsrat faßt einen Beschluß nur dann, wenn alle Vertragsstaaten vertreten sind.**

(3) wird (4) - *Text unverändert*